

## **Sitzungsbericht Gemeinderat**

In seiner Sitzung am 14. Dezember 2021 befasste sich der Gemeinderat mit folgenden Tagesordnungspunkten:

### **TOP 66**

#### **Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühren und der Zählergrundgebühren für den Zeitraum 2022-2023**

Zuletzt wurden die Gebühren für die Wasserversorgung für den Zeitraum 2020-2021 kalkuliert und vom Gemeinderat am 10.12.2019 zum 01.01.2020 beschlossen.

Zum Ablauf des Kalkulationszeitraumes wurde die Neukalkulation von der Verwaltung bei der Schmidt und Häuser GmbH aus Nordheim in Auftrag gegeben. Wir haben von Schmidt und Häuser zwei Varianten kalkulieren lassen. Ausschlaggebend hierfür ist die Grundgebühr.

Generell liegt es im Ermessen der Gemeinde, statt einer einheitlichen am Wasserverbrauch orientierten Gebühr eine Grundgebühr und eine Verbrauchsgebühr zu erheben. Dies wurde so in der Vergangenheit bereits auch umgesetzt. Die Grundgebühr wird unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme für die Inanspruchnahme der Lieferungs- bzw. Betriebsbereitschaft einer öffentlichen Einrichtung erhoben. Mit ihr sollen die durch das Bereitstellen und ständige Vorhalten der Einrichtung entstehenden verbrauchsunabhängigen Betriebskosten – sogenannte Fixkosten (wie z. B. Abschreibung und Verzinsung) – ganz oder teilweise abgegolten werden, wobei die Aufteilung der Fixkosten auf die Grund- bzw. „Leistungsgebühr“ aus der Gebührenkalkulation ersichtlich sein muss.

Mit der Wahl und Ausgestaltung eines Trinkwasserpreises können verschiedene Ziele verbunden sein, die gegebenenfalls auch gegeneinander wirken und Zielkonflikte hervorrufen können. Die verschiedenen Zielebenen sind an betriebswirtschaftliche, kundenbezogene und umweltpolitische Aspekte gebunden.

Aus Sicht des Unternehmens steht die betriebswirtschaftliche Ebene im Vordergrund, die sich durch das Unternehmensinteresse an vollständiger und möglichst sicherer Deckung aller ansatzfähigen Kosten ergibt. Das Ziel der Kostendeckung lässt sich durch die Tarifgestaltung optimal erreichen, wenn sich die Aufteilung zwischen Grund- und Leistungsgebühr (Verbrauchsgebühr) nah am Verhältnis zwischen fixen und variablen Kosten orientiert. Dabei würde der Nutzer den größten Anteil der Gesamtgebühr letztendlich für die Vorhalteleistung bezahlen, der zusätzliche Wassergebrauch würde für ihn nur zu geringen Mehrkosten führen.

Trinkwasser – wird aus Sicht der Kunden – als Produkt der Daseinsvorsorge verstanden mit dem Anspruch eines sozialverträglichen Zugangs. Bezogen auf die Gestaltung des Gebührenmodells sind die Auswirkungen von stärker auf Grundentgelte ausgerichteten Ansätze umstritten. Überwiegt der gebrauchsbhängige Anteil im Gebührenmodell, kann der Kunde durch Anpassung des Nutzungsverhaltens (Gebrauchseinschränkung) unmittelbar auf die Höhe der anfallenden Gebühren einwirken. Von ökologisch orientierten Kunden wird ein solches Modell auch deshalb positiv bewertet, weil sie hierbei Anreize zum Einsparen von Wasser sehen. Bei einer dominierenden Grundgebühr wird zwar die tendenziell vergleichbare Vorhalteleistung durch die anfallenden Gebühren abgebildet, sozial weniger leistungsfähige Kunden werden jedoch auch unter Umständen finanziell stärker belastet.

Aus übergeordneter, staatlicher Perspektive treten weiterhin umweltpolitische Ziele hinzu, die sich ebenfalls auf die Möglichkeiten der Gebührenmodelle auswirken können. So kann über die Ausgestaltung der Entgelte neben der Kostendeckungsfunktion auch auf einen

ressourcenschonenden und nachhaltigen Umgang mit Wasser hingewirkt werden. Durch das über die Verbrauchsgebühr gesendete „Preissignal“ wird letztlich die Knappheit der Ressource verdeutlicht.

Insbesondere in den extrem heißen Sommern der letzten Jahre mussten wir feststellen, dass der Wassergebrauch sehr zugenommen hat. Wir sind mit unserem Wasserdargebot an die Grenzen gestoßen. Bei der Bodenseewasserversorgung haben wir unsere Bezugsrechte überschritten. Diese Überschreitung der Bezugsrechte wird der Gemeinde extra in Rechnung gestellt. Anstatt der durchschnittlichen Umlage von 0,548 Euro/m<sup>3</sup> im Jahr 2020 mussten wir der Bodenseewasserversorgung für die Überschreitung 2,40 Euro/m<sup>3</sup> bezahlen. Eine Erhöhung der Bezugsrechte bei der Bodenseewasserversorgung ist derzeit nicht möglich. Somit stellt das Modell mit einem nur 30%igen Fixkostenanteil bei der Grundgebühr aus Sicht der Verwaltung ein Modell dar, bei dem die Bürgerinnen und Bürger angehalten werden sorgsam mit der Ressource Wasser umzugehen.

Die Gebührenerhöhung ergibt sich aus diversen Veränderungen. Die Kostensituation hat sich gegenüber der letzten Gebührenkalkulation verändert. So sind die Kosten für den Fremdwasserbezug um rund 25% gestiegen (Bezugspreise und Wasserbezug bei der BWV). Die Umlagen an den Zweckverband Schozachwasserversorgung sind ebenfalls um rund 16% gestiegen. Über die ehemalige „Innere Leistungsverrechnung“ werden auch die Personalkostensteigerungen an den Eigenbetrieb weitergegeben. Zusätzliche notwendige Aus- und Fortbildungen in der Wasserversorgung sind ebenfalls in der neuen Gebührenkalkulation enthalten. Allein durch diese Maßnahmen sowie die Abschreibungen aus den Investitionsmaßnahmen erhöhen sich unsere Wassergebühren um rund 12 Cent pro m<sup>3</sup>.

Der Gemeinderat wurde bereits über den Wechsel der Wasserzählerart von den sogenannten Flügelradzählern auf elektronisch betriebene Zähler informiert. Die Gemeinde Ilsfeld wird künftig beim Wasserzählerwechsel auf die elektronischen Zähler mit Funkmodul umstellen.

Durch den Wechsel der Zählerart ergeben sich für uns deutliche Vorteile:

- Verbessert die Effizienz der Betriebsabläufe und des Kundendienstes.
- Senkt Wasserverluste (misst Durchflussraten von bereits 1 l/h).
- Senkt Wartungsintervalle und Kosten.
- Kann waagrecht, senkrecht oder diagonal montiert werden.
- Verhindert illegale Wasserentnahme und Manipulationsversuche.
- Erkennt Systemlecks.
- Ermöglicht Fernüberwachung und –diagnose.
- Sammelt und protokolliert Verbrauchsdaten.
- Genaue Auslesung beim Kunden vor Ort wenn mehr Messwerte gebraucht werden.
- Auslesung per Funk
  - Arbeitssicherheit bei Schachtzählern durch Auslesung weniger Schachteinstieg
  - Keine mechanische Zählung

Diese Umstellung wurde in der neuen Kalkulation bereits berücksichtigt. Auch bei der Änderung der Wasserversorgungssatzung haben wir diesen Punkt mit aufgenommen.

Verwaltungsmitarbeiter Heber erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Nach eingehender Beratung fasste der Gemeinderat jeweils einstimmig folgende Beschlüsse:

1. Der Gemeinderat stimmt der Gebührenkalkulation vom November 2021 zu.

2. Die Gemeinde Ilsfeld wird weiterhin Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung "Wasserversorgung" erheben.
3. Die Gemeinde Ilsfeld wählt für die Wasserverbrauchsgebühr weiterhin den Frischwassermaßstab. Die Grundgebühr wird gestaffelt nach Zählergröße erhoben.
4. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu.
5. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen zu.

Daraufhin fasste der Gemeinderat jeweils bei einer Enthaltung folgende Beschlüsse:

6. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation von 2022 bis 2023 (zweijährig) wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu 5 Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.
7. Die Kostenunterdeckung aus dem Bemessungszeitraum 2017 – 2019 in Höhe von - 127.748 € wird zum Ausgleich eingestellt.

Daraufhin fasste der Gemeinderat bei zwei Gegenstimmen folgenden Beschluss:

8. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Wasserverbrauchsgebühr und die Grundgebühren pro Wasserzähler wie folgt geändert:

für den Zeitraum 01/2022 – 12/2023

- Wasserverbrauchsgebühr      2,28 €/m<sup>3</sup> Frischwasser
- Zählergrundgebühren

| <u>Dauerdurchfluss Q<sub>3</sub></u> | <u>neu</u>    |
|--------------------------------------|---------------|
| 2,5 und 4                            | 4,40 €/Monat  |
| 6,3 und 10                           | 9,70 €/Monat  |
| 16                                   | 15,10 €/Monat |
| 25                                   | 31,80 €/Monat |
| 63                                   | 72,20 €/Monat |

## **TOP 67**

### **Kalkulation der zentralen Abwassergebühren für den Zeitraum 2022-2023**

Zuletzt wurden die Gebühren für die Abwasserbeseitigung für den Zeitraum 2020-2021 kalkuliert und vom Gemeinderat am 10.12.2021 zum 01.01.2020 beschlossen.

Zum Ablauf des Kalkulationszeitraumes wurde die Neukalkulation von der Verwaltung bei der Schmidt und Häuser GmbH aus Nordheim in Auftrag gegeben.

Die Kalkulation hat ergeben, dass die Schmutzwassergebühr von 1,45 Euro/m<sup>3</sup> auf 1,63 Euro/m<sup>3</sup> steigen wird. Die Niederschlagswassergebühr verringert sich von 0,34 Euro/m<sup>2</sup> auf 0,30 Euro/m<sup>2</sup> überbauter und befestigter Fläche. Die Zählergebühr für einen Zwischenzähler Qn 2,5 (bzw. neu Q3 4) erhöht sich von 1,80 Euro pro Monat auf 1,90 Euro pro Monat. Zwischenzähler im Abwasserbereich werden dann eingesetzt, wenn z. B. nach § 41 Abs. 1 der Abwassersatzung Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden, bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr abgesetzt werden sollen. Die Gebührenerhöhung ergibt sich insbesondere durch die in den letzten Jahren durchgeführten Investitionen für das RÜB „Dorfwiesen“ und den damit verbundenen Stauraumkanal mit Gesamtinvestitionskosten von rund 2,4 Mio. Euro. Hinzukommen weitere gesetzliche Vorschriften im Bereich der Abwasserbeseitigung die in

den nächsten Jahren umzusetzen sind (u.a. elektrische Anbindung der RÜBs, Unterhaltungsmaßnahmen, etc.).

Verwaltungsmitarbeiter Heber erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Nach kurzer Beratung fasste der Gemeinderat jeweils einstimmig folgende Beschlüsse:

1. Der Gemeinderat stimmt der Gebührenkalkulation vom November 2021 zu.
2. Die Gemeinde Ilsfeld wird weiterhin Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung "Abwasserbeseitigung" erheben.
3. Die Gemeinde Ilsfeld wählt als Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr den Frischwassermaßstab. Der Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr ist die angeschlossene überbaute und darüber hinaus befestigte Fläche.
4. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu.
5. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen zu.
6. Wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, werden die verschiedenen Straßenentwässerungsanteile wie folgt angesetzt:

aus den kalkulatorischen Kosten der:

|                    |        |
|--------------------|--------|
| Mischwasseranlagen | 25,0 % |
| Regenwasseranlagen | 50,0 % |
| Kläranlagen        | 5,0 %  |

aus den Betriebskosten der:

|                       |        |
|-----------------------|--------|
| Mischwasserkanäle/RÜB | 19,6 % |
| Regenwasseranlagen    | 23,1 % |
| Kläranlagen           | 1,0 %  |
| Zuleitungssammler     | 5,4 %  |

7. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation von 2022 bis 2023 (zweijährig) wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu 5 Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.
8. Die ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung der Schmutzwasserbeseitigung aus dem Bemessungszeitraum 2017 - 2019 in Höhe von 52.905 € wird zum Ausgleich eingestellt.
9. Die ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung der Niederschlagswasserbeseitigung aus dem Bemessungszeitraum 2017 - 2019 in Höhe von 227.721 € wird zum Ausgleich eingestellt.

Daraufhin fasste der Gemeinderat bei einer Enthaltung folgenden Beschluss:

10. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Abwassergebühren wie folgt geändert:

für den Zeitraum 01/2022 – 12/2023

- Schmutzwassergebühr 1,63 €/m<sup>3</sup> Frischwasser
- Niederschlagswassergebühr 0,30 €/m<sup>2</sup> bebaute und befestigte Fläche
- Zählergebühr für Zwischenzähler 1,90 €/Monat

Eine bei der Beschlussfassung der Gebührensätze vorgenommene Abrundung der Gebührenobergrenze auf zwei Nachkommastellen hat eine zunächst in Kauf genommene Kostenunterdeckung zur Folge. Der Gemeinderat behält sich vor, diese Kostenunterdeckung zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb der fünfjährigen Ausgleichsfrist auszugleichen.

## **TOP 68**

### **Neufassung der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Ilsfeld**

Aufgrund der neuen Gebührenkalkulation ist auch die Wasserversorgungssatzung entsprechend anzupassen. Gleichzeitig wurden redaktionelle Änderung und Anpassungen an die Mustersatzung des Gemeindetags für Baden-Württemberg mit aufgenommen.

Ebenso haben wir die neuen elektronischen Wasserzähler mit Funkauslesung in die Satzung mit aufgenommen. Im Vorfeld haben wir uns ausgiebig mit diesem Thema beschäftigt und auch das Thema Datenschutz mit zahlreichen Stellen geklärt. Hierzu haben wir uns auch mit Wasserversorgern aus den Nachbarbundesländern ausgetauscht. Die per Funk übertragenen Daten dienen insbesondere der Wasserzählerablesung für die Erstellung der Gebührenbescheide. Dies kann künftig von der Gemeinde erfolgen, ohne dass ein Mitarbeiter hierzu ins Gebäude des Anschlussnehmers muss. Auch Fehlercodes bzw. Ablesungen bei Wasserrohrbrüchen oder Versorgungsstörungen können ausgelesen werden. Für die deutlich umfangreicheren Daten müssen die Mitarbeiter jedoch direkt zum Zähler ins Gebäude. Die Übertragung der Daten erfolgt über eine gesicherte und verschlüsselte Verbindung.

Verwaltungsmitarbeiter Heber erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Nach kurzer Beratung beschloss der Gemeinderat einstimmig die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) der Gemeinde Ilsfeld. Diese tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

## **TOP 69**

### **Neufassung der Abwassersatzung der Gemeinde Ilsfeld**

Aufgrund der neuen Gebührenkalkulation ist auch die Abwassersatzung entsprechend anzupassen. Gleichzeitig wurden redaktionelle Änderung und Anpassungen an die Mustersatzung des Gemeindetags für Baden-Württemberg mit aufgenommen.

Verwaltungsmitarbeiter Heber erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Nach kurzer Beratung beschloss der Gemeinderat einstimmig die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Ilsfeld. Diese tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

## **TOP 70**

### **Annahme von Spenden**

Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Annahme von fünf Geldspenden.